

bzw. als Wertpapiere in die Westzonen verbracht hatten. Diese Prozesse gaben einen tiefen Einblick in die verbrecherische Skrupellosigkeit der Monopole.¹⁷ In weiteren Verfahren erwies sich, daß unter Ausnutzung der offenen Grenze in Berlin von der BRD aus geheimdienstlich gesteuerte Agentengruppen Diversionsakte, Terror- und Sabotagehandlungen sowie Mordanschläge begangen hatten, um die DDR von innen heraus aufzuweichen.¹⁸ Mit der Verhandlung dieser Prozesse vor breiter Öffentlichkeit und der strengen Bestrafung der Angeklagten leistete die Justiz einen wesentlichen Beitrag zur Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit.

Gesetze der Volkskammer in den Jahren 1949 bis 1951 über die planmäßige Entwicklung der Volkswirtschaft, das Gesetz der Arbeit, das Jugendgesetz, das Gesetz über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau charakterisierte Ministerpräsident Otto Grotewohl als ein Werk, wie es in seiner Fortschrittlichkeit und Kühnheit die Geschichte der deutschen Gesetzgebung nicht gekannt hat.¹⁹ Mit diesen Gesetzen entstanden wesentliche neue Rechtsgrundlagen der sozialistischen Gesetzlichkeit und damit auch der Rechtspflege der DDR. Das wurde auch nicht dadurch beeinträchtigt, daß daneben noch überkommene Gesetze, wie BGB und StGB, galten. Sie wurden gemäß den Verfassungsbestimmungen, die unmittelbar geltendes Recht waren und die gesamte Rechtsordnung durchdrangen, ausgelegt und angewendet.²⁰

Die Strafrechtsprechung konnte sich dabei auf so wichtige neue Strafrechtsnormen wie die bereits im September 1948 von der Deutschen Wirtschaftskommission erlassene Wirtschaftsstrafverordnung, Art. 6 Abs. 2 der Verfassung, die Gesetze zum Schutze des innerdeutschen Handels (April 1950) und zur Regelung des innerdeutschen Zahlungsverkehrs (Dezember 1950) stützen. Mit dem Gesetz zum Schutze des Friedens vom 15. Dezember 1950 bekannte sich die DDR zum aktiven Schutz des Friedens gegen alle verbrecherischen Angriffe und zum demokratischen Völkerrecht.

Die SED entsprach ihrer Aufgabe als führende Kraft, indem sie auf ihrem III. Parteitag im Juli 1950 und ihrer

2. Parteikonferenz im Juli 1952 sowie auf Tagungen des Zentralkomitees und in Beschlüssen des Politbüros die grundlegenden Aufgaben für die Festigung der sozialistischen Staatsmacht und der Rechtsordnung der DDR herausarbeitete. Sie betonte hierbei: „Die strenge Einhaltung der Gesetzlichkeit und der demokratischen Ordnung ist eine wichtige Bedingung unserer weiteren Entwicklung.“²¹ Damit wurde die mit dem II. Parteitag der SED 1947 eingeleitete Orientierung verstärkt, die Lösung der Aufgaben der Volkswirtschaft als wesentlichen Inhalt der sozialistischen Gesetzlichkeit zu sehen und die Entfaltung der sozialistischen Demokratie, die Entwicklung der Volkswirtschaft und die Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit eng zu verbinden.

Mit der Verwirklichung der Beschlüsse des III. Parteitages in den Justizorganen befaßte sich das Politbüro der SED am 11. Dezember 1951. In einem Beschluß gab die Parteiführung die Orientierung für die Arbeit der Parteiorganisationen in der Justiz und für die Durchführung von Maßnahmen, die in einer zweiten Etappe der Justizreform die weitere demokratische Entwicklung der Rechtspflege der DDR und ihre schrittweise sozialistische Gestaltung ermöglichten. Dieser Beschluß befaßte sich mit der Verbesserung der Parteiarbeit und der Hebung des ideologischen Niveaus in der Justiz, mit einer Stärkung der Justizkader und ihrer Qualifizierung, mit der Entwicklung der Anleitung und Kontrolle der Justizorgane, mit der Vorbereitung neuer Gesetze und dem Aufbau einer sozialistischen Rechtswissenschaft.²²

Zu dieser Zeit waren der weit überwiegende Teil der Staatsanwälte und die Mehrzahl der Richter Absolventen der Richterschulen; sie bestimmten zunehmend das Bild der Staatsanwaltschaften und Gerichte. Zielstrebig wurden weiterhin Arbeiter und andere Werktätige an der Zentralen Richterschule in Babelsberg (ab 1952 Hochschule für Justiz) und zunehmend auch an den Universitäten ausgebildet.²³

Der Aus- und Weiterbildung der Juristen widmete die Abteilung Staats- und Rechtsfragen beim Zentralkomitee der SED große Aufmerksamkeit.

Entstehung einer sozialistischen Staatsanwaltschaft und Gerichtsorganisation der DDR

Das Jahr 1952 brachte die weitere Demokratisierung des Aufbaus und der Arbeitsweise der Staatsorgane.²⁴ In den neu geschaffenen Bezirken und in den Kreisen entstanden mit den Bezirks- und Kreistagen und ihren Räten Organe der einheitlichen Arbeiter-und-Bauern-Macht. Diese Umgestaltung betraf auch die Sicherheits- und Justizorgane.

Die Staatsanwaltschaft erhielt nach schrittweiser Herauslösung aus der Gerichtsorganisation und Erweiterung ihrer Aufgaben²⁵ mit dem Gesetz über die Staatsanwaltschaft vom 23. Mai 1952 eine grundsätzlich neue Stellung als Wahrer der einheitlichen sozialistischen Gesetzlichkeit. Dabei wurde von Lenins Gedanken und den Erfahrungen der Sowjetunion über die sozialistische Gesetzlichkeit und die Aufgaben der Staatsanwaltschaft ausgegangen.²⁸

Die Verordnung über die Neugliederung der Gerichte vom 28. August 1952, das Gerichtsverfassungsgesetz vom 2. Oktober 1952 und damit zusammenhängende Gesetze brachten einen klaren Gerichts Aufbau und überschaubare Zuständigkeiten.²⁷ In Übereinstimmung mit der Neugliederung des Territoriums der DDR und dem allgemeinen Staatsaufbau gab es Kreisgerichte, Bezirksgerichte, das Oberste Gericht.²⁸ Fast die gesamte erstinstanzliche Rechtsprechung war nunmehr bei den Kreisgerichten konzentriert. Die Bezirksgerichte wurden Rechtsmittelgerichte und Gerichte erster Instanz, insbesondere bei Verbrechen gegen die DDR und einigen anderen Verbrechen mit hoher Gesellschaftsgefährlichkeit. Das Oberste Gericht entschied über hiergegen eingelegte Rechtsmittel und war weiterhin Gericht erster Instanz in bedeutenden Strafsachen sowie Kassationsgericht.

Durch diese Umgestaltung der Justizorgane und der Rechtspflege im Jahr 1952 wurde auch mit Sicht auf die Zukunft damals folgendes erreicht:

Die Rechtspflege der DDR verwirklicht die Interessen der von Ausbeutung befreiten Arbeiter und anderen Werktätigen, die im sozialistischen Recht zum Ausdruck kommende Volkssouveränität. Sie entscheidet auf der Grundlage der Gesetze in Kenntnis der gesellschaftlichen Zusammenhänge und Erfordernisse. Sie ist als Teil der Staatsmacht und des politischen Systems des Sozialismus mit ihrem Funktions- und Aufgabenbereich und ihren spezifischen Arbeitsmethoden in die Leitung der Prozesse der gesellschaftlichen Entwicklung, die Regelung von Beziehungen der Staats- und Wirtschaftsorgane und der Bürger, in die gesellschaftliche Bewußtseinsbildung einbezogen.

17 Vgl. OG, Urteil vom 29. April 1950 - I Zst (I) 1/50 - (DCCG-Dessau); OGSt Bd. 1 S. 7 ff.

18 Vgl. OG, Urteil vom 20. Februar 1952 - I Zst (I) 3/52; OGSt Bd. 2 S. 9 ff.; H. Teller, Der kalte Krieg gegen die DDR: Von seinen Anfängen bis 1961, Berlin 1979, insbes. S. 51 ff.

19 Vgl. O. Grotewohl, Im Kampf um die einige deutsche demokratische Republik, Reden und Aufsätze, Bd. II, Berlin 1954, S. 274. Es handelte sich um eine komplexe Gesetzgebung, die das Recht der DDR in seinem sozialistischen Wesen stärkte und auf die Höhe der Aufgaben brachte, die mit dem Eintritt in die sozialistische Umgestaltung der gesellschaftlichen Verhältnisse in der Übergangsperiode vom Kapitalismus zum Sozialismus verbunden waren. Zu dieser Gesetzgebung vgl. auch Staats- und Rechtsgeschichte der DDR, Grundriß, Berlin 1983, S. 97 ff.

20 Vgl. Zur Geschichte der Rechtspflege ..., a. a. O., S. 32 f.

21 Protokoll der Verhandlungen des III. Parteitages der SED, Bd. I, Berlin 1951, S. 65.

22 Vgl. A. Plenikowski, Die Aufgaben der Parteiorganisationen in der Justiz, Berlin 1952, S. 23 ff.; siehe auch: Zur Geschichte der Rechtspflege ..., a. a. O., S. 111 ff.

23 Vgl. Zur Geschichte der Rechtspflege ..., a. a. O., S. 83 ff. Hohen Anteil an der inhaltlichen, marxistisch-leninistisch profilierten Gestaltung des rechtswissenschaftlichen Studiums hatten Wissenschaftler wie die Professoren Arthur Baumgarten, Karl Polak, Heinz Such, Erwin Jacobi und Herbert Kröger. Junge befähigte Kader wurden für die Rechtswissenschaft von älteren marxistischen Wissenschaftlern und Praktikern herangebildet, so z. B. Rudolf Arzinger, Joachim Renneberg, John Lekschas, Karl-Heinz Schöneburg.

24 Vgl. Geschichte der DDR, a. a. O., S. 149 ff.; Staats- und Rechtsgeschichte der DDR, a. a. O., S. 113 ff.

25 Vgl. Zur Geschichte der Rechtspflege ..., a. a. O., S. 114 ff.

26 Vgl. W. I. Lenin, „Über doppelte Unterordnung und Gesetzlichkeit“, in: Werke, Bd. 33, Berlin 1963, S. 349 ff.

27 Zur Bedeutung des GVG von 1952 und der damit verbundenen Neugestaltung der Gerichtsorganisation und -Struktur vgl. Zur Geschichte der Rechtspflege ..., a. a. O., S. 118 ff.

28 Dem entsprach auch der Aufbau der Staatsanwaltschaften in Staatsanwälte der Kreise, Staatsanwälte der Bezirke, Generalstaatsanwalt der DDR.